

Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

- in der Neufassung vom 29.09.2010 -

Nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften werden nachstehende Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erlassen:

I. Diözesanbereich

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 MAVO (ausgenommen Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes).

§ 1 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 24 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.
- (2) In die Mitgliederversammlung kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen Mitarbeitervertretung gewählt.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandes
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft
- Wahl der Dienstnehmervorteiler gemäß den Regelungen der Bistums-KODA-Ordnung.

§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher (schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus 12 Mitgliedern, die aus den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Möglichkeit sollen jeweils 3 Vorstandsmitglieder
 - dem liturgischen und pastoralen Dienst
 - dem kirchlichen Bildungswesen
 - den sozial-caritativen Diensten
 - der kirchlichen Verwaltung
 angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
 - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5. Bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 1/2 Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

- (5) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Spricht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen des Vorstandes einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat sodann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorzubereiten, auf der der neue Vorstand gewählt wird.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 24 Abs. 1 bis 4 MAVO durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

§ 7 Zusammen treten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

II. Caritasbereich

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes.

§ 1 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 24 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.
- (2) In die Mitgliederversammlung kann entsandt werden:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 1–5 Mitgliedern
 - je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 7–15 Mitgliedern.
 Maßgeblich für die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ist die Größe der Einrichtung und die nach § 6 Abs. 2 MAVO zu wählende Zahl der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, die am Wahltag der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen MAV gewählt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer der Schlichtungsstelle nach § 40 Abs. 6 MAVO nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft
- die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher (schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus zehn Mitgliedern, die aus den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach Möglichkeit sollen jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus
 - dem Arbeitsbereich Gesundheitshilfe
 - dem Arbeitsbereich Sozialarbeit
 - dem Arbeitsbereich Sozialpädagogik
 - dem Arbeitsbereich Verwaltung
 - dem Arbeitsbereich Handwerk, Technik, Hauswirtschaft
 angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft,
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
 - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5. Bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
 Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 1/2 Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

- (5) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Spricht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen des Vorstandes einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat sodann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorzubereiten, auf der der neue Vorstand gewählt wird.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 24 Abs. 1 bis 4 durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

§ 7 Zusammen treten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Rottenburg, 29.09.2010

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO Nr. 4748 – 04.10.10
PfReg. F 1.1d2